

Antrag auf Zuschuss im Rahmen der Richtlinie zur „Förderung des Erwerbs und der Schaffung von Wohnraum“ des Marktes Wendelstein - als **freiwillige Leistung für die nachträgliche Geburt eines weiteren Kindes**

Zur Prüfung der Frage, ob eine Förderung erfolgen kann, ist die Abgabe dieses Antrags einschließlich der benötigten Nachweise notwendig.

1. Antragsteller	
Name, Vorname/n	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Telefonnummer, E-Mail-Adresse

2. Geburt eines Kindes, welches im Haushalt des Antragstellers wohnt	
Name des Kindes	Geburtsdatum

3. Maßgeblicher Zeitpunkt Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von sechs Jahren nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (Erwerb, Änderung/ Erweiterung von Wohnraum). Die Förderung muss spätestens 1 Jahr nach dem o.g. Geburtstermin gestellt werden.
--

5. Jahreseinkommen Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Summe der Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für die letzten beiden Jahre vor dem maßgeblichen Zeitpunkt (Geburt des o.g. Kindes) die genannte Höchstgrenze nicht übersteigt.
--

6. Auszahlung der Förderung	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
BIC	IBAN

7. Beizufügende Unterlagen	
Kopie Geburtsurkunde siehe Nr. 3 und Kopien der Steuerbescheide siehe Nr. 5	<input type="checkbox"/>

Allgemeine Hinweise: Der Antrag ist, im Falle der Geburt eines weiteren Kindes, spätestens sechs Jahre nach dem maßgeblichen Zeitpunkt (Erwerb, Erweiterung/ Änderung von Wohnraum) unter Beachtung der Jahresfrist (Geburtsdatum des Kindes) zu stellen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf die angegebene Bankverbindung überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht. Bei fehlerhaften Angaben kann der Zuschuss vom Markt Wendelstein zurückgefordert werden.

Datum

Unterschrift